



Bundesministerium für Arbeit  
Sektion II - Arbeitsrecht und Zentral-  
Arbeitsinspektorat  
Taborstraße 1-3  
1020 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
-	SP-GSt	Ruth Ettl Markus Schüller	DW 12166	DW	31.03.2022

## 110. IAK 2022: Bericht IV(2) Lehrlingsausbildung

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des Berichts IV(2) Lehrlingsausbildung mit einem ersten Textentwurf für eine Empfehlung und nimmt wie folgt Stellung:

Vorab möchte die BAK nochmals auf ihre bereits im Fragebogen im Jahr 2020 dargelegte Positionierung hinsichtlich der gewünschten Instrumente, nämlich eines verbindlichen Übereinkommens sowie einer ergänzenden Empfehlung, hinweisen.

### **Präambel**

#### **Punkte 3a) und 3b)**

In Punkt 3b) fand sich bereits ursprünglich der Passus „... dass eine hochwertige Lehrlingsausbildung ... Möglichkeiten ... bieten kann, um Produktivität ... zu verbessern ...“.

In Punkt 3a) fand sich der Verweis auf die Produktivität ursprünglich nicht. Hier wird nun als Änderung der Verweis auf eine produktive Beschäftigung vorgeschlagen. Durch die wiederholte Bezugnahme auf die Produktivität, wird dieser nach Ansicht der BAK ein besonderer Stellenwert beigemessen.

Eine Beschäftigung soll zwar natürlich auch einen produktiven Faktor aufweisen – damit allerdings ein langfristiger Mehrwert für die Gesellschaft sichergestellt ist, kann eine Beschäftigung nicht alleine an einem wirtschaftlichen Maßstab gemessen werden.

Die BAK spricht sich deshalb dafür aus, dass auch auf die Bedeutung der Beschäftigung für die Sicherung des sozialen Friedens und die gesamtgesellschaftliche Weiterentwicklung hingewiesen wird.

## **I. Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich und Durchführung**

### **Punkt 4**

Zur ursprünglichen Frage 10 hat das Amt die Empfehlung ausgesprochen, eine Definition des Betriebsbegriffes entfallen zu lassen. Dies obwohl in Summe 102 von insgesamt 149 Antworten eine Betriebsdefinition befürwortet haben. Die Ausführungen des Amtes, wonach in mehreren anderen IAO-Normen auf Betriebe Bezug genommen wird, ohne diese zu definieren, scheinen aufgrund der besonderen Umstände der Lehrlingsausbildung nicht zu überzeugen. Die Lehrlingsausbildung ist im Sinne einer dualen Ausbildung eben durch eine betriebliche und außerbetriebliche Ausbildung gekennzeichnet.

Nach Ansicht der BAK ist es deshalb notwendig, den Betriebsbegriff zu definieren, um eine klare Unterscheidung zwischen der betrieblichen und außerbetrieblichen Ausbildung vernünftig treffen zu können. Die BAK erlaubt sich in diesem Zusammenhang weiters darauf hinzuweisen, dass aber auch die von der deutschen Regierung vorgeschlagene Definition des Betriebes als Ausbildungsstätte ungeeignet erscheint, da eine Ausbildungsstätte auch die außerbetrieblichen Ausbildungsorte umfassen würde. Die BAK schlägt vor, sich stattdessen am Unternehmensbegriff des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) zu orientieren.

### **Punkt 4a)**

Die ursprünglich vorgeschlagene Formulierung zur Definition der Lehrlingsausbildung „...die aus Lernen am Arbeitsplatz besteht und durch Lernen außerhalb des Arbeitsplatzes ergänzt wird...“ soll nunmehr durch „...die aus Lernen sowohl am Arbeitsplatz als auch außerhalb des Arbeitsplatzes besteht...“ ersetzt werden. Die abgeänderte Definition ist zwar inhaltlich geeignet, die ursprüngliche Definition mit abzudecken, allerdings wird die ursprüngliche Definition durch die Änderung im Ergebnis stark entwertet, da mit der Änderung davon ausgegangen werden müsste, dass die Ausbildung am Arbeitsplatz und jene außerhalb des Arbeitsplatzes vom Zeitausmaß her zumindest gleichwertig sind. Das trifft für die österreichische Lehrausbildung aber keinesfalls zu, da hier die Zeit der betrieblichen Ausbildung jene der schulischen deutlich überwiegt. Auch sollte nach Ansicht der BAK die Ausbildung der für die Wirtschaft benötigten Fachkräfte überwiegend von der Wirtschaft und nicht der öffentlichen Hand finanziert werden, weshalb die ursprüngliche Definition diesem Ziel bedeutend besser Rechnung tragen würde.

Die BAK spricht sich deshalb klar gegen die Abänderung der ursprünglichen Formulierung aus.

## **II. Regulierungsrahmen für eine hochwertige Lehrlingsausbildung**

### **Punkt 8**

Die ursprünglich enthaltene Formulierung des Begriffs der Sozialpartner sollte beibehalten werden.

**Punkt 9**

Die BAK wiederholt, dass unabhängige Behörden unter Einbindung der Sozialpartner essenziell für eine erfolgreiche Lehrausbildung sind.

**Punkt 10 und 11**

Die BAK wiederholt ihren Hinweis aus der Fragebogenbeantwortung bezüglich des Anerkennungsverfahrens und der berufsspezifischen Standards, dass die Festlegung von (Mindest-) Standards die Vergleichbarkeit zwischen einzelnen nationalen Lehrlingsausbildungen und die wechselseitige Anrechnung dieser Ausbildungen erleichtern würde. Sozialversicherungsrechtlich spielt das beispielsweise auch für Fragen des Berufsschutzes in Pensionsverfahren wegen geminderter Arbeitsfähigkeit eine große Rolle.

**Punkt 11a)**

Aus Sicht der BAK sollten dabei sämtliche Kompetenzen, die für die Ausübung des Berufes erforderlich sind, berücksichtigt werden – neben kognitiven und physischen insbesondere auch die psychosozialen.

**Punkt 12a)**

Ergänzend möchte die BAK festhalten, dass, um das Schutzinteresse des Lehrlings sicherzustellen, die Aufnahme einer Lehrausbildung darüber hinaus einen spezifischen Grad an Lebenserfahrung und persönlicher Reife voraussetzen und damit ein höheres als das für Lehrberufe allgemein normierte Mindestalter erfordern kann.

**Punkt 12f)**

Die für diesen Punkt ursprünglich vorgesehene Formulierung „Lernergebnisse und Lehrpläne“ soll nun um „Lernergebnisse und Lehrpläne auf der Grundlage des Arbeitsmarktbedarfes“ erweitert werden. Die BAK befürwortet zwar grundsätzlich, dass auf die Entwicklung des Arbeitsmarktes bei der Festlegung von Lernergebnissen und Lehrplänen Rücksicht zu nehmen ist. Gleichzeitig könnte durch die Orientierung ausschließlich am Arbeitsmarktbedarf aber die potenzielle Innovationskraft von Lehrlingsausbildungen gebremst werden.

Die BAK spricht sich deshalb dafür aus, die Formulierung „auf der Grundlage des Arbeitsmarktbedarfes“ durch „unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktbedarfes“ zu ersetzen.

**Punkte 14 und 27**

Aus Sicht der BAK sind Auszubildende in einer Lehrlingsausbildung als auch Praktikant:innen arbeits- und sozialversicherungsrechtlich abzusichern, insbesondere bei Krankheit sowie bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

**Punkt 14a)**

Aufgrund der – vor allem von den Arbeitgeberverbänden – geäußerten Bedenken wird seitens des Amtes einerseits der Zusatz „unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten“ vorgeschlagen sowie überdies angeregt, den ursprünglichen Passus „angemessen vergütet werden“ durch die Formulierung „eine angemessene Vergütung erhalten, die in verschiedenen Phasen der Lehrlingsausbildung angepasst werden kann“ zu ersetzen.

Diese Doppelergänzung der ursprünglichen Formulierung erscheint entbehrlich. Denn durch den Verweis auf die innerstaatlichen Gegebenheiten ist ohnehin bereits die Möglichkeit eröffnet, die Vergütung in verschiedenen Phasen der Lehrlingsausbildung anzupassen, sollten die innerstaatlichen Gegebenheiten Anpassungen von Entgelten abhängig von bestimmten Arbeitsphasen vorsehen.

Die BAK spricht sich deshalb für den Erhalt der ursprünglichen Formulierung „angemessen vergütet werden“ aus.

#### **Punkt 14d)**

Hier spricht sich die BAK für eine Klarstellung aus. Im Hinblick auf die Reihenfolge dieses Punktes im unmittelbaren Anschluss an Punkt 14 c), der den Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub enthält, sollte ausdrücklich festgehalten werden, dass im Falle einer krankheits- oder verletzungsbedingten Abwesenheit kein Jahresurlaub konsumiert wird. Vielmehr sollte klar festgelegt werden, dass die Urlaubsdefinition in Punkt 14 d) im Sinne eines Entgeltfortzahlungsanspruches, unabhängig vom Jahresurlaub, zu verstehen ist.

#### **Punkt 14e)**

Hier sollten aus Sicht der BAK auch „Arbeitsbedingungen“ umfasst werden.

Zusätzlich erlaubt sich die BAK vorzuschlagen, dass ein zusätzlicher Punkt g) eingefügt wird: „g) Anspruch auf Mutterschutzleistungen sowie Zugang zu Elternkarenz haben.“.

### **III. Ausbildungsvertrag**

#### **Punkte 19a) und 19b)**

Die BAK wiederholt ihre Ansicht, dass klargestellt werden sollte, dass die Schutzbestimmungen im (nationalstaatlichen) Reglement festgelegt werden. Im Ausbildungsvertrag sollte über diese Schutzbestimmungen ausdrücklich informiert werden.

### **V. Förderung einer hochwertigen Lehrlingsausbildung und der internationalen Zusammenarbeit**

#### **Punkt 24c)**

Dieser ursprünglich nicht vorgesehene Punkt beinhaltet, dass ein robustes Arbeitsmarktinformationssystem entwickelt und betrieben werden soll, auf dessen Grundlage Programme der Lehrlingsausbildung entsprechend gestaltet oder angepasst werden sollen.

Die BAK verweist hinsichtlich dieses Punktes auf die inhaltlichen Ausführungen zu 12 f).

**Punkt 24d)**

Die BAK hält nochmals fest, dass die Zukunft der Facharbeit grundsätzlich nicht von Förderungen abhängig sein soll. Wünschenswert wäre hier ein Fonds, in den jene Betriebe einzahlen, die keine Lehrlinge ausbilden, aber es könnten. Zudem müssen Förderungen an die Qualität der betrieblichen Ausbildung und an Qualitätssicherungsmaßnahmen geknüpft sein und nicht nach dem „Gießkannenprinzip“ ausgeschüttet werden.

Kritisch gesehen werden die erwähnten Zuschüsse zu Sozialversicherungsbeiträgen. Dies zum einen wegen den ungewissen budgetären und praktischen Folgen, zum anderen bestehen für Lehrlinge zum Teil bereits Sonderregelungen bzw Erleichterungen bei der Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen.

**Punkt 24 f)**

Aus Sicht der BAK sollte der Fokus auf die Verbesserung und Absicherung der Qualität der Ausbildung der Lehre gelegt werden.

**VI. Praktika****Punkt 27d)**

Die BAK spricht sich gegen die Änderung des Passus in „je nach Art und Dauer des Praktikums“ und die damit einhergehende potenzielle Einschränkung des Anspruches auf Jahresurlaub im Rahmen eines Praktikums aus.

**Punkt 27e)**

Hinsichtlich dieses Punktes wird auf die Ausführungen zu 14d) verwiesen.

Zudem spricht sich die BAK, mit der gleichen Argumentation wie sie zu 27d) artikuliert wurde, gegen die Aufnahme des Passus „... je nach Fall ...“ aus.

Die BAK erlaubt sich in diesem Kontext noch speziell auf die Situation von **Mädchen und Frauen** einzugehen:

Anknüpfend an das Ziel, Lehrlingsausbildungssysteme sozial inklusiv und frei von Diskriminierung auszugestalten, weisen wir darauf hin, dass nicht nur die Ausbildungssysteme an sich, sondern auch der Zugang zu Lehrlingsausbildungen so gestaltet sein muss, dass auch Mädchen und Frauen das gesamte Spektrum an beruflichen Ausbildungen zur Verfügung steht.

Österreich weist einen im internationalen Vergleich stark geschlechtlich segmentierten Arbeitsmarkt auf; Frauen arbeiten zumeist in typischen „Frauenberufen“, wie in personenbezogenen und kaufmännischen Dienstleistungen und Berufen des Gesundheits- und Sozialwesens, während Männer in typischen „Männerberufen“, wie technischen Berufen oder in der Industrieproduktion die überwiegende Mehrheit der Beschäftigten darstellen. Die Gründe dafür sind vielfältig, wobei die ungleiche Verteilung von Erwerbsarbeit und unbezahlter Sorgearbeit Ausdruck struktureller (Mängel im Angebot von Kinderbetreuung und Pflege, Schul- und Bildungssysteme, die soziale Ungleichheit reproduzieren und soziale Mobilität hemmen, tra-

ditionelle geschlechtliche Arbeitsteilung) und normativer „Hürden“ (Geschlechterrollen und -stereotypen; Arbeits- und Unternehmenskulturen) sind, die bewirken, dass Mädchen und Frauen in geringerem Maße am Arbeitsmarkt teilnehmen und Präferenzen für bestimmte Berufe aufweisen.

Um eine egalitäre Beteiligung von Mädchen an Lehrlingsausbildungen zu erreichen, müssen diese gezielt angesprochen werden, insbesondere auch für technik- und technologie-bezogene Berufe. Dabei sind Frauen und Mädchen auch „neuere“ Berufe im Digitalisierungs- und Umwelt(-technologie)-Bereich in speziellen Programmen, Veranstaltungen usw. nahezubringen. Das Ziel technische und „grüne“ Jobs Mädchen näher zu bringen, muss bereits in der schulischen Ausbildung umgesetzt werden. Schul- und Lehrlingsausbildungssysteme sollten dabei besser aufeinander abgestimmt werden. Auch eine bessere Verzahnung mit bereits bestehenden Programmen, wie zB „FiT – Frauen in Handwerk und Technik“ des Arbeitsmarktservice, ist hier erforderlich, oder die Erweiterung bestehender einschlägiger Strukturen und Angebote der Einrichtungen der beruflichen Berufs- und Bildungsberatung. Auch Unternehmen sind hier gefragt, praktischen Einblicke in Berufs- und Ausbildungsmöglichkeiten zu geben und Mädchen gezielt zu adressieren.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung sowie um Weiterleitung der Stellungnahme.

